



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Freiburg, 12. April 2016

Richtlinien

über die Vergütung der fakultativen Schulsportlektionen auf der Sekundarstufe 1

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

gestützt auf die Richtlinien vom 1. August 2015 über die Vergabe von Beiträgen für den fakultativen Schulsport;

in Erwägung:

Die OS-Direktionen verfügen über einen Pool von Unterrichtseinheiten für Freifächer, die im Rahmen der schulinternen Organisation der OS verteilt werden und zu den Lektionen gehören, welche den Lehrpersonen der Schule zugeteilt werden. Die damit verbundenen Kosten werden unter dem Staat und den Gemeinden hälftig (50 – 50 %) aufgeteilt (seit dem 1. Januar 2016).

Die Gemeinden werden ermuntert, den auf ihrem Gebiet wohnhaften Schülerinnen und Schülern ausserhalb der wöchentlichen Unterrichtszeit freiwilligen Schulsport anzubieten (Art. 5 SportG und Art. 7 SportR). Sie können einzig für diese Lektionen einen Beitrag des Amtes für Sport und von J+S erhalten, falls die J+S-Anforderungen erfüllt sind.

Daher sollen nun die Modalitäten für die Vergütung der betroffenen Lehrpersonen in diesen beiden Fällen sowie für die Auszahlung der Beiträge festgelegt werden.

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Im Rahmen des Pools für Freifächer der OS erteilte Lektionen

¹ Die OS bieten ihren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, im Rahmen eines von der EKSD vorgegebenen Pools für Freifächern aller Art (Gesang, Theater, Sport...) teilzunehmen.

² Die Lehrpersonen, die diese Freifächer erteilen, gehören zum von der EKSD angestellten und bezahlten Lehrpersonal und diese Aufgabe fällt in ihren Aufgabenbereich. Ihre Entlöhnung wird gemäss dem Verteilschlüssel der Kosten für die obligatorischen Schule (Artikel 71 ff. SchG) vom Staat und den Gemeinden übernommen.

³ Für diese Aktivitäten richtet das Amt für Sport daher keine Beiträge aus. Diese Aktivitäten können jedoch bei J+S angemeldet werden und der erhaltene Betrag muss für den Bereich



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Sport der Schule verwendet werden, zur Verringerung der Kosten der subventionierten Aktivität.

Art. 2 Ausserhalb der Unterrichtszeit und des Pools für Freifächer der OS erteilte Lektionen

¹ Stellen die Gemeinden die betreffenden Personen selber an und bezahlen diese, so vergewissern sie sich, dass sie die nötige Versicherungsdeckung für diese Aktivitäten haben. In diesem Fall können sie ein Beitragsgesuch beim Amt für Sport einreichen. Das Amt für Sport entscheidet anschliessend über die Vergabe einer Finanzhilfe, wie sie in den Richtlinien vom 1. August 2015 über die Vergabe von Beiträgen für den fakultativen Schulsport (nachstehend: die Richtlinien) vorgesehen ist. Sie können die Aktivitäten auch bei J+S anmelden.

² Bieten die Gemeinden diese Aktivität einer Lehrperson an, die bereits an der OS tätig ist und auf diese Weise ihren Beschäftigungsgrad erhöht, kann die Lehrperson von der EKSD angestellt werden, sofern die vorgesetzte Person positiv dazu Stellung nimmt. Diese Beschäftigung gehört aber nicht zum Stellenetat des Staates und geht vollständig zulasten der betreffenden Gemeinde (oder der betreffenden Gemeinden); d. h. die Gemeinde oder die Gemeinden tragen die Lohn- und Lohnnebenkosten zu 100 %. In diesem Fall kann die Gemeinde (oder der Gemeindeverband) ein Beitragsgesuch beim Amt für Sport einreichen, das über die Vergabe einer Finanzhilfe gemäss den Richtlinien entscheidet. Die Gemeinde oder der Gemeindeverband kann die Aktivitäten auch bei J+S anmelden. Der erhaltene Betrag muss für den Bereich Sport der Schule verwendet werden, insbesondere zur Verringerung allfälliger Kosten der subventionierten Aktivität (Lager usw.) oder für die Organisation anderer Freifächer.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2016 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen

Staatsrat, Direktor